

A b s c h r i f t

Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet „Ohreaue“

in den Gemeinden Diesdorf, Hanum, Nettgau, Steimke und Jahrstedt
im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Auf Grund der §§ 17 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28 ff), und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Diesdorf, Hanum, Nettgau, Steimke und Jahrstedt wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Ohreaue“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 673 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet umfasst den Oberlauf der Ohre und ihrer Niederung zwischen Waddekath und Steimke sowie weiterer Flächen entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen bis nach Böckwitz. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Teil I des Gebietes beginnt im Norden etwa 1,5 km südlich von Waddekath und endet im Süden am Eintritt der Ohre nach Niedersachsen. Die Grenze von Teil I wird im Westen durch die Landesgrenze zu Niedersachsen gebildet. Die östliche Grenze wird überwiegend durch den ehemaligen Kolonnenweg gebildet. Zwischen Haselhorst und Wendischbrome gehören zusätzlich Niederungsbereiche östlich des Kolonnenweges zum Naturschutzgebiet. Teil II des Naturschutzgebietes umfasst die Niederung der Ohre in der Gemarkung Steimke bis zur Ortslage Steimke sowie weitere Flächen entlang der Landesgrenze bis nach Böckwitz. Die Grenzen werden durch die Landesgrenze zu Niedersachsen, Wege und Nutzungsgrenzen gebildet.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte (Grundlage: Maßstab 1 : 50 000) und in drei weiteren nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in 17 Flurkarten eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Bei Auftreten von Widersprüchen zwischen den Karten gelten die Flurkarten. Bildet der ehemalige Kolonnenweg die Grenze des Naturschutzgebietes, gelten die Karten im Maßstab 1 : 10 000.

- (4) Als Grenzstreifen im Sinne dieser Verordnung werden die Flächen zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen und dem ehemaligen Kolonnenweg bezeichnet. Der ehemalige Grenzstreifen ist in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 entsprechend eingetragen. Die durchgehende Linie, die den Grenzstreifen gegenüber der Landesgrenze begrenzt, stellt den ehemaligen Kolonnenweg dar. Die Flächen des ehemaligen Kolonnenweges sind Bestandteile des Naturschutzgebietes.
- (5) Auf dem Flurstück 27/3 der Flur 1 der Gemarkung Böckwitz sowie auf den Flurstücken 54/2, 304/57 und 21/2 der Flur 2 der Gemarkung Hanum bildet der ehemalige Kfz-Sperrgraben die Grenze des Naturschutzgebietes. Der Kfz-Sperrgraben ist Bestandteil des Naturschutzgebietes.
- (6) Mehrfertigung der nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 und der Flurkarten befinden sich bei dem Regierungspräsidium Magdeburg, obere Naturschutzbehörde, beim Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, untere Naturschutzbehörde, bei den Verwaltungsgemeinschaften Beetzendorf, Jeetze-Ohre-Drömling und Diesdorf-Dähre. Sie können während der Dienstzeit dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet Ohreaue befindet sich in der Landschaftseinheit Ohreniederung. Die Ohre durchfließt von Nord nach Südost das Gebiet. Das Naturschutzgebiet umfasst den östlichen Teil der Ohreniederung und weitere Flächen entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen. Durch die Unzugänglichkeit des Gebietes sind hier vom Menschen wenig beeinflusste Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstanden.
Der östliche Auebereich zwischen Ohre und ehemaligem Kolonnenweg zeichnet sich durch brachgefallene und ungenutzte Biotopkomplexe sowie in Teilen durch extensiv genutzte Grünländer aus. Auf den ungenutzten Flächen bilden Röhrichte, Seggenrieder, Staudenfluren, verschiedene Grünlandbrachen, Gebüsche, Vorwälder und Auwaldreste je nach Standort ein kleinflächiges Mosaik. Im genutzten Niederungsbereich befinden sich Grünländer, die durch Gräben, Gehölze, Waldinseln und Forsten gegliedert sind. Vereinzelt sind Niedermoore erhalten. Entlang der Landesgrenze außerhalb der Ohreaue haben sich Trockenrasen, Heiden, Staudenfluren und Vorwälder angesiedelt, die mosaikartig ineinander übergehen.
Die unterschiedlichen Standortbedingungen und Vegetationsstrukturen bieten verschiedensten, z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, z. B. Glockenheide und Kranich, Lebensraum.
Die Ohre und der ehemalige Grenzstreifen haben überdies eine besondere Bedeutung aufgrund ihrer biotopvernetzenden Funktion zwischen dem Niederungsbereich des Drömlings und der Niederung der Ise in Niedersachsen.
- (2) Schutzzweck ist:
 1. die Erhaltung und die Entwicklung der Niederungslandschaft mit den charakteristischen Landschaftsteilen und Lebensräumen einer artenreichen, landschaftstypischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere
 - a) des Grünlandes als Standort seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und als Lebensraum niederungstypischer Tierarten z. B. von Wiesenbrütern,
 - b) der Niederungswälder, z. B. der Bruch- und Sumpfwälder und die Umwandlung naturferner Forste in strukturreiche an der potentiell natürlichen Vegetation orientierte Waldgesellschaften,

- c) der naturnahen Moore und der degenerierten Moorstandorte und die Förderung ihrer Regeneration, z. B. durch Optimierung der Wasserverhältnisse,
 - d) der Kleingewässer, Quellen und Quellgräben und der vielfältigen Gehölzstrukturen;
2. der Schutz wertvoller Abschnitte des ehemaligen Grenzstreifens und angrenzender Flächen außerhalb der Ohreniederung mit den verschiedenen seltenen und gefährdeten Biotopen und Lebensräumen sowie ihres standortbedingten reich strukturierten Mosaiks, insbesondere
- a) der Erhalt von Magerrasen und Heiden als nährstoffarme, wärmebegünstigte Standorte mit den darauf angewiesenen Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften,
 - b) die Eigenentwicklung der Staudenfluren frischer und feuchter Standorte, der Röhrichte und der Seggenrieder im Mosaik mit Gebüsch, Vorwäldern und naturnahen Wäldern;
3. der Erhalt des Gebietes als „Grünes Band“ entlang der ehemaligen Grenze, insbesondere des ehemaligen Grenzstreifens und der Ohreniederung in ihrer Bedeutung für den überregionalen Biotop- und Landschaftsverbund.
4. der Schutz und die Erhaltung von ungenutzten Auebereichen zwischen Ohre und ehemaligem Kolonnenweg und das Zulassen einer von menschlichen Eingriffen unbeeinflussten Entwicklung auf diesen Flächen;
5. der Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Strukturen, Dynamik und Funktionsfähigkeit sowie der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, insbesondere der Ohre;
6. der Erhalt und die Entwicklung von Teilen des Gebietes als Rückzugsgebiet für bestandsbedrohte und besonders geschützte Tierarten, als Rast und Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten sowie als Storchennahrungsgebiet;
7. der Erhalt der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, die vor allem durch von Menschen ungenutzte Vegetationsstrukturen innerhalb einer intensiv genutzten Landschaft, durch die blühenden Trockenrasen und Heiden und durch abgelegene Wiesen und Wälder gekennzeichnet sind.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Insbesondere ist zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:
 - 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Genehmigung bedarf,
 - 2. die Bodengestaltung zu verändern oder Böden zu versiegeln,
 - 3. die Art oder den Umfang der bestehenden Grundstücksnutzung zu ändern,

4. Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
 5. nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder sonstige Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,
 6. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. außerhalb der Wege zu reiten, § 5 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) bleibt unberührt,
 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 10. ferngesteuert Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
 11. Veranstaltungen jeder Art, außer Wander- und Radwanderveranstaltungen auf Wegen durchzuführen,
 12. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
 13. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
 14. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 486)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltbegleitgesetzes vom 30. März 1999 (GVBl. LSA S. 120) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

- (1) Außerhalb des Naturschutzgebietes ist bis zu einer Entfernung von 200 m von der Grenze des Naturschutzgebietes die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser über den bisherigen Umfang hinaus untersagt.
- (2) Bildet der ehemalige Kolonnenweg die Grenze des Naturschutzgebietes so sind bis zu einer Entfernung von 50 m von der Grenze des Naturschutzgebietes
 1. die Änderung der Art der Nutzung,
 2. das Ausbringen von Gülle oder Jaucheuntersagt.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich der Abrundungssatzung der Gemeinde Diesdorf, Ortsteil Haselhorst.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Freistellungen

- (1) Von den Verboten der § 4 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege durch den Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke,
 2. die in den §§ 8 - 12 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der Straßen sowie der Wege in der gegenwärtig genutzten Breite unter Verwendung von regionaltypischen Mineralien für unbefestigte Wege,
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation oder Nachrichtenübermittlung,
 4. die Änderung von Art oder Umfang der Nutzung zur Verwirklichung des Schutzzweckes,
 5. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz und Gewässerschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 6. die wissenschaftliche Erfassung, Erforschung und Dokumentation des nichtarchäologischen und archäologischen Bestandes an Kulturdenkmalen der Denkmalfachämter - gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz,
 7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 8. der Betrieb von Messeinrichtungen des gewässerkundlichen Landesdienstes,
 9. der Bau einer kommunalen Entlastungsstraße (Ortsumgehung Brome) in dem im Vor-entwurf zu einer Machbarkeitsstudie des Landkreises Gifhorn vom 18.11.1998 eingetragenen Korridor (Variante II),
 10. der Bau einer Umgehungsstraße für die Ortschaft Gladdenstedt auf dem Flurstück 28/8 der Gemarkung Gladdenstedt Flur 3, wobei der Eingriff in den ehemaligen Grenzstreifen so gering wie möglich zu halten ist.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1, Nrn. 4 bis 7 sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
In den Fällen des Satz 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich nach Abwendung der Gefahr der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8 - 11, 13 und 14 NatSchG LSA bleiben unberührt.

§ 8 Landwirtschaftliche Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen:
1. unter Auszäunung der unterhaltungspflichtigen Gewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungsoberkante einhalten,
 2. ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
 3. ohne Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser über den bisherigen Umfang hinaus,

4. ohne das Ausbringen oder Einleiten von Klärschlamm oder Fäkalien oder das Verregnen von Abwasser,
5. ohne das Ausbringen von Jauche oder Gülle oder das Lagern von Dung oder Düngemitteln auf Grünland,
6. ohne die Anlage von Erdsilos oder Feldmieten auf Grünland,
7. ohne das Ausbringen von Düngemitteln auf Nasswiesenbereiche sowie auf einem 5 m breiten Randstreifen beidseitig von Gewässern,
8. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland,
9. ohne Walzen oder Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres,
10. ohne Umbruch von Grünland oder Ödlandflächen oder deren Umwandlung in eine andere Nutzung,
11. ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.

(2) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen auf dem ehemaligen Grenzstreifen wie unter Absatz 1, jedoch

1. ohne zeitgleiche Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 1,4 GVE/ha pro Weidetag in der Zeit vom 1. März bis 30. Mai eines jeden Jahres,
2. ohne Mähen des Grünlandes vor dem 30. Mai eines jeden Jahres,
3. ohne Ausbringen von mineralischen Düngemitteln mit einem Reinstickstoffgehalt von mehr als 75 kg N je Hektar und Jahr auf Grünland,
4. ohne Nutzung eines 2 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Ohre.

Außerhalb der auf der Karte im Maßstab 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen ist vorbehaltlich § 13 Abs. 1 Nr. 9 jegliche Nutzung des Grenzstreifens untersagt. Bestehende Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen bleiben bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer unberührt.

(3) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen wie unter Absatz 1, jedoch ohne Ausbringen von mineralischen Düngemitteln mit einem Reinstickstoffgehalt von mehr als 50 kg N je Hektar und Jahr.

(4) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen wie unter Absatz 1, jedoch ohne Ausbringen von mineralischen Stickstoffdüngemitteln.

§ 9

Forstwirtschaftliche Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten der § 4 ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen:

1. unter Verzicht auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten,
2. unter Vorzug und Förderung von Naturverjüngung vor künstlichen Verjüngungsverfahren in Laub- und Laubmischwäldern,

3. unter Anwendung kahlschlagsloser Walderneuerungsverfahren in Laub- und Laubmischwäldern,
 4. unter Erhalt von Sträuchern und Bäumen der potentiell natürlichen Vegetation sowie deren Förderung an Waldrändern und Gewässeruferrn,
 5. unter Verwendung nicht imprägnierter Holzpfähle bei der Aufstellung erforderlicher Wildschutzzäune; Metallzäune sind nach Sicherung der Kultur aus dem Gebiet zu entfernen,
 6. ohne Durchführung von Kalkungs- oder Düngemaßnahmen,
 7. ohne Anwendung von Bioziden;
 8. ohne Durchführung von Holzurückungs- oder Holzeinschlagsarbeiten in der Zeit vom 1. März bis 30. Juli eines jeden Jahres,
 9. ohne Umwandlung von Laub- oder Mischwäldern in Nadelholzbestände,
 10. ohne Durchführung von Kahlhieben über 2 ha in Nadelholzforsten,
 11. ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
 12. ohne Entnahme von Kronenholz, Astreisig, Höhlen- oder Horstbäumen soweit dem dringende Forstschutzgründe nicht entgegenstehen,
 13. ohne Entnahme von minderwertigem Stammholz in Laub- und Laubmischwäldern soweit dem dringende Forstschutzgründe nicht entgegenstehen; diese Bäume sind für den natürlichen Zerfall zu belassen,
 14. ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Die Brennholzwerbung bleibt in den Fällen des Absatz 1 Nrn. 12 und 13 in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres, jedoch
- a) ohne Entnahme von Höhlenbäumen
 - b) unter Erhalt eines Totholzanteils von 5 % des Holzvorrates freigestellt.

§ 10 Fischereiliche Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Ohre mit folgenden Maßgaben:

1. ohne Nutzung der Gewässerstrecken, die entlang der nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen des ehemaligen Grenzstreifens verlaufen; die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen;
2. ohne Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des natürlichen Uferbewuchses, insbesondere von Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Gehölzen,
3. ohne Entfernen der natürlich vorkommenden Wasser- oder Schwimmblattpflanzen,
4. ohne Einbringen von Futter- oder Düngemitteln,
5. ohne Einbringen gebietsfremder Fisch- oder sonstiger Tierarten oder gebietsfremder Pflanzen,
6. ohne Anlage von festen Angelplätzen.

§ 11 Jagd

(1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtänderungsgesetz (StrÄG) vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) mit folgenden Maßgaben:

1. ohne Jagd auf Feldhase, Baummarder oder Federwild mit Ausnahme von Ringeltaube, Fasan und Stockente,
2. ohne Störungen geschützter Vogelarten auf ihren Äsungsflächen im Grünland,

3. ohne Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen oder Wildäckern sowie Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten, vorbehaltlich § 13 Abs. 1 Nr. 7,
 4. ohne Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden,
 5. ohne Fangjagd mit sofort tötenden Fallen.
- (2) Jagdliche Anlagen dürfen auf den ungenutzten Flächen des ehemaligen Grenzstreifens nicht errichtet werden. Ausgenommen davon sind die Flächen des ehemaligen Kolonnenweges.
- (3) Jagdliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (4) In einem Umkreis von 300 m um Brutplätze der gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) geschützten Großvogelarten ist die Jagdausübung, die Errichtung von Hochsitzen oder die Anlage von Kurrungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juli eines jeden Jahres untersagt.
- (5) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) bleiben unberührt.

§ 12 Gewässerunterhaltung

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 4 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Einvernehmens bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. In den Fällen des Satz 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8 - 11, 13 und 14 NatSchG LSA bleiben unberührt.
- (2) Bei der Aufstellung des Unterhaltungsrahmenplanes für Gewässer II. Ordnung ist das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

§ 13 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt sind,
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 4. das Aufstellen von Lehrtafeln und Bänken im Rahmen von Naturlehrpfaden,
 5. Erstaufforstungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Ödlandflächen,
 6. die Errichtung von Hochsitzen im Umkreis von 300 m um Brutplätze der gemäß BNatSchG geschützten Großvogelarten außerhalb des in § 11 Absatz 4 genannten Zeitraumes,
 7. die Neuanlage von Wildfütterungsstellen sofern es zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes erforderlich ist,
 8. das Einbringen heimischer Fischarten in die Gewässer,

9. die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen auf dem ehemaligen Grenzstreifen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Alteigentümer von der Oberfinanzdirektion erworben wurden, soweit vor Inkrafttreten der Verordnung ein Antrag auf Erwerb der Flächen gestellt wurde.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412) zuletzt geändert am 07. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 3) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 14 Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG und den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 15 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme wird das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet und zum Verhalten im Naturschutzgebiet angeordnet.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 16 Zusätzliche Freistellungen

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird von den Beschränkungen des § 8 Abs.1 Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis 10 sowie der Absätze 2 bis 4 bis zum 30.06.2005 freigestellt.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Der vorherigen schriftlichen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es, wenn folgende Maßnahmen auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden sollen:
 1. das Beweiden des Grünlandes unter Auszäunung der unterhaltungspflichtigen Gewässer mit Weidezäunen, die entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungsoberkante entfernt sein müssen,
 2. die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,

3. das Ausbringen oder Einleiten von Klärschlamm oder Fäkalien oder das Verregnen von Abwasser,
 4. das Ausbringen von Jauche oder Gülle oder das Lagern von Dung oder Düngemitteln auf Grünland,
 5. die Anlage von Erdsilos oder Feldmieten auf Grünland,
 6. das Aufbringen von Düngemitteln auf Nasswiesenbereichen sowie auf einem 5 m breiten Randstreifen beidseitig von Gewässern,
 7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland,
 8. das Walzen oder Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 9. der Umbruch von Grünland oder Ödlandflächen oder deren Umwandlung in eine andere Nutzung.
- (2) Der vorherigen schriftlichen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es, wenn folgende Maßnahmen auf den in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 als Flächen nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung gekennzeichneten Grünlandflächen auf dem ehemaligen Grenzstreifen vorgenommen werden sollen:
1. die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 1,4 GVE/ha pro Weidetag in der Zeit vom 1. März bis 30. Mai eines jeden Jahres,
 2. das Mähen des Grünlandes vor dem 30. Mai eines jeden Jahres,
 3. das Ausbringen von mineralischen Düngemitteln mit einem Reinstickstoffgehalt von mehr als 75 kg N je Hektar und Jahr auf Grünland,
 4. die Nutzung eines 2 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Ohre,
 5. die Nutzung des Grenzstreifens außerhalb der auf der Karte im Maßstab 1 : 10 000 entsprechend gekennzeichneten Grünlandflächen vorbehaltlich § 13 Abs. 1 Nr. 9.
- (3) Der vorherigen schriftlichen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es, wenn auf den in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 als Flächen nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung gekennzeichneten Grünlandflächen mineralische Düngemittel mit einem Reinstickstoffgehalt von mehr als 50 kg N je Hektar und Jahr ausgebracht werden soll.
- (4) Der vorherigen schriftlichen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es, wenn auf den in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 als Flächen nach § 8 Abs. 4 dieser Verordnung gekennzeichneten Grünlandflächen mineralische Stickstoffdüngemittel ausgebracht werden sollen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 4, § 8, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 Absätze 1 - 4, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 13 und § 17 dieser Verordnung.

§ 19
Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Die §§ 16 und 17 dieser Verordnung treten am 01.07.2005 außer Kraft.

§ 20
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 29.06.00

47.22401/3 NSG0195M

Regierungspräsidium Magdeburg

Gerhard Miesterfeldt
Regierungspräsident